

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Uster

Zentralstrasse 40
8610 Uster
Tel. 044 943 15 15

raumbuchung@refuster.ch
kirche@refuster.ch
www.refuster.ch



Benützungsreglement Kirchgemeindehaus Kreuz

Benützungsreglement Kirchgemeindehaus Kreuz

1. Zweck

Art. 1 Grundsatz und Anwendung

Dieses Reglement regelt die Nutzung des Kirchgemeindehauses (nachfolgend KGH genannt), seiner Anlagen und Einrichtungen zu kirchlichen und weiteren Zwecken.

Das KGH dient in erster Linie der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Uster zur Pflege und Förderung des christlichen Lebens und soll ein Ort der Begegnung sein.

Art. 2 Benützerkreis

Die Benützung des KGH durch Kirchenpflege, Pfarramt und jegliche kirchgemeindeeigene Gruppierung hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

Das KGH steht gemäss diesem Reglement auf Anfrage hin auch weiteren Benützerkreisen offen.

Die Vermietung für private Feiern ist nur in Zusammenhang mit Kasualien möglich.

2. Reservation

Art. 3 Reservationsanfragen

Anfragen für die Benützung von Räumen im KGH sind an die Verwaltung, raumbuchung@refuster.ch, zu richten. Jede Reservation muss durch eine verantwortliche volljährige Person erfolgen.

Eine Reservation ist erst verbindlich, wenn sie bestätigt wurde.

Art. 4 Dauerreservierungen

Regelmässig stattfindende Nutzungen sind nur auf Gesuch hin möglich. Dauerbelegungen gelten jeweils nur für ein Schuljahr. Vorbehalten bleibt hier das Recht auf Eigennutzung.

Art. 5 Reservations- und Bewilligungsvoraussetzungen

Auf Verlangen sind alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, welche für die Beurteilung der Anfrage erforderlich sind. Die Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig machen. Die Benützung der Räume kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 6 Benützung des KGH

Nutzungszeiten: Montag bis Samstag von 08.00 bis 22.00 Uhr (inklusive Aufräumen).

Das KGH steht während der Schulferien der Stadt Uster für Vermietungen nicht zur Verfügung.

Bei allen Veranstaltungen ist auf den Charakter des Kirchgemeindehauses gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei Eigenbedarf durch die Kirchgemeinde haben regelmässige Benützer und Dauernutzer kein Vor-Benützungsrecht.

Art. 7 Mietvertrag

Die Reservationsanfrage und die Reservationsbestätigung bilden zusammen den Mietvertrag.

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und die Hausordnung sind integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

3. Benützungsbedingungen

Art. 8 Dauer und Entzug der Bewilligung

Die vereinbarte Dauer schliesst die Vorbereitungs-, Reinigungs- und Aufräumzeit mit ein. Der Mieter stellt sicher, dass das KGH bei Ablauf der Nutzungsdauer übergeben und abgeschlossen werden kann.

Die Einrichtungen sind nach den Weisungen des Hausdienstes wieder zurückzustellen und die Grundmöblierung ist zu erstellen.

Im Falle von Beanstandungen und/oder Verletzungen dieses Reglements sowie bei Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen kann die Benützungsbewilligung entschädigungslos zurückgezogen werden.

Art. 9 Reinigung und Übergabe

Die Räumlichkeiten und die Küche sind in einem sauberen Zustand abzugeben. Sämtliches Geschirr und Küchenmaterial muss vom Mieter abgewaschen und wieder an seinen Ort verstaut werden. Im Mietpreis inbegriffen sind Übergabe, Abgabe, Grundmöblierung sowie die allgemeine Reinigung, Wäsche, etc.. Die Kosten für zusätzlichen Reinigungsaufwand und weitere Leistungen werden dem Mieter nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Hausdienst.

Art. 10 Weitere Bewilligungen

Die für eine Veranstaltung notwendigen Bewilligungen müssen durch den Mieter beschafft werden.

Art. 11 Belegungszahl

Die feuerpolizeilich erlaubte maximale Belegungszahl pro Raum ist aus der Gebührenordnung ersichtlich und darf nicht überschritten werden.

Art. 12 Installation und Dekoration

Gemäss Hausordnung muss für provisorische Installationen oder für Dekorationen die Bewilligung des Hausdienstes eingeholt werden.

Zur Befestigung der Dekoration dürfen weder Klebebänder noch mechanische Mittel (Nägel, Schrauben, etc.) verwendet werden.

Jegliches Streuen (Reis, Konfetti, Flitter, Blumen etc.) ist im Haus und auf dem ganzen Areal verboten. Im Übrigen dürfen am oder im KGH vor, während und nach den Veranstaltungen keine unbewilligten Dekorationen, Plakate, Anschriften usw. angebracht werden.

Art. 13 Sicherheitsvorschriften sowie Rauch- und Drogenverbot

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind die Fluchtwege wie Treppen und Gänge freizuhalten.

Auf dem Areal und in allen Räumlichkeiten des KGH inklusiv Treppenhaus, Korridor und WC gilt ein absolutes Rauch- und Drogenverbot. Der Mieter hat dies gegenüber den Veranstaltungsteilnehmenden durchzusetzen. Kerzen und offene Flammen sind nicht erlaubt.

Das Abbrennen von Feuerwerk auf dem Areal des KGH ist untersagt.

Art. 14 Sorgfaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten. Das Areal und die Räume des KGH sind in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Einrichtungen, Mobiliar und Apparate, deren Benützung gemäss Mietvertrag ausdrücklich gestattet ist, sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäss zu versorgen.

Der Mieter hat Mängel, Beschädigungen und Verunreinigungen unverzüglich oder bei Abgabe des Objekts dem Hausdienst zu melden.

Art. 15 Parkplätze

Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze sind in der näheren Umgebung vorhanden. Der Mieter ist verpflichtet, die Teilnehmenden auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Art. 16 Haftung

Die Kirchgemeinde Uster lehnt jede Haftung für Unfälle und Diebstähle ab. Für Beschädigung und aussergewöhnliche Verunreinigungen auf dem Areal und im KGH, an Instrumenten, Einrichtungen und Mobiliar sowie weiteren Gegenständen der Kirchgemeinde oder Dritter haftet der Mieter. Vom Mieter kann der Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangt werden.

Art. 17 Zutrittsrecht

Mitglieder der Kirchenpflege, Pfarrpersonen, kirchliche Mitarbeitende und Hausdienst haben bei allen Anlässen im KGH freies Zutrittsrecht.

4. Gebührenordnung**Art. 18 Grundsatz: Gebührenpflicht**

Für die Benützung der Räume des KGH und deren Einrichtungen werden Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung verlangt.

Art. 19 Bezahlung der Benützungsgebühr

Die gemäss Gebührenordnung berechneten Benützungsgebühren werden von der Verwaltung in Rechnung gestellt und müssen innert Fälligkeit gemäss Rechnung bezahlt werden.

5. Raumangebot**Art. 20 Raum- und Platzangebot**

Das Raum- und Platzangebot ist aus der Gebührenordnung ersichtlich.

6. Schlussbestimmungen**Art. 21 Inkrafttreten**

Das vorliegende Benützungsreglement ist von der Kirchenpflege am 9. Juni 2020 mit Beschluss Nr. 419 genehmigt worden. Es tritt auf den 10. Juni 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Art. 22 Änderungen und Ergänzungen

Dieses Reglement kann durch Beschluss der Kirchenpflege jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 23 Mitgeltende Dokumente

Haus- und Gebührenordnung

Uster, 9. Juni 2020